OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190066/4/RK/MH

Datum:
Linz, 17. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des X, vertreten durch Obmann C H, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde vom 19.01.2022, GZ: BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M), betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 23.08.2018, GZ: BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M), wurde dem X (in der Folge: Bf) aufgetragen, binnen näher bestimmter Frist näher bezeichnete baulichen Anlagen zu beseitigen.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 25.09.2018 wurde mit Beschwerdevorentscheidung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 12.10.2018, GZ: 0057828/2018 MDion RM, als unbegründet abgewiesen. Mit Schreiben vom 24.10.2018 brachte der Bf bei der belangten Behörde fristgerecht einen Vorlageantrag ein.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.06.2019, GZ: LVwG-151978/5/RK/EP, wurde die Beschwerde des Bf abgewiesen.

I.4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.01.2022, GZ: BBV/M126003 (0021313/2012 BBV M), wurde dem Bf gegenüber gemäß § 5 VVG die mit vorherigem Schreiben angedrohte Zwangsstrafe in Höhe von 450 Euro wegen Nichterfüllung einer auferlegten Verpflichtung verhängt. Die belangte Behörde bezog sich dabei auf einen Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 12.08.2018 (!), GZ: 0057828/2018 MDion RM. Begründend führte die belangte Behörde hinsichtlich der Zwangsstrafe aus, die bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung könne durch niemand anderen erbracht werden.

I.5. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 15.02.2022 Beschwerde, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde unter Anschluss des bezughabenden Aktes mit Schreiben vom 04.03.2022 zur Entscheidung vorgelegt wurde.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden verwaltungsbehördlichen Verfahrensakt sowie das hg. Erkenntnis vom 13.06.2019, GZ: LVwG-151978/5/RK/EP, sowie vom 02.11.2020, GZ: LVwG-190066/2/RK/MH.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg wird auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.11.2020, GZ: LVwG-190066/2/RK/MH, verwiesen.

III.1. Zur Ersatzvornahme ist in § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) normiert: Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

III.3. Eine wesentliche Voraussetzung für eine Zwangsstrafe ist, dass es sich um eine Verpflichtung handelt, die sich nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt. Die Verhängung einer Zwangsstrafe käme daher in Fällen, in denen mit Ersatzvornahme vorzugehen ist, überhaupt nicht in Betracht (VwGH 17.12.1991, 91/07/0121). Die Ersatzvornahme stellt das im VVG zur Erbringung vertretbarer Leistungen ausdrücklich vorgesehene Zwangsmittel dar (vgl. etwa VwGH 27.04.2017, Ro 2015/07/0037).

III.4. Vertretbare Leistungen sind solche Arbeits- und Naturalleistungen, die nicht nur vom Verpflichteten selbst, sondern auch von Dritten erbracht werden können. Solche vertretbaren Leistungen sind im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG (als in diesem Fall einzig zulässiges Vollstreckungsmittel) durchzusetzen (vgl. VwGH 03.12.1985, 85/05/0152). Die tatsächliche Bewerkstelligung der mangelnden Leistung kann je nach Lage des Falles und der Art der betreffenden Verpflichtung entweder von der Behörde selbst oder durch dritte Personen, insbesondere gewerbliche Unternehmen, veranlasst werden (vgl. VwGH 19.03.2002, 2000/10/0015).

III.5. Die belangte Behörde ist verfahrensgegenständlich ohne nähere Begründung davon ausgegangen, dass die gegenständliche Beseitigung von baulichen Anlagen keine vertretbare Leistung sei, die von einem Dritten erfüllt werden

könne. Dazu hält das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass insbesondere Arbeiten zur Beseitigung von baulichen Anlagen (Abrissarbeiten) Arbeitsleistungen sind, die jedenfalls vertretbar, dh von der Behörde selbst oder durch Beiziehung eines gewerblichen Unternehmens erfolgen können. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall einer vertretbaren (Arbeits-)Leistung kein Wahlrecht zwischen einer Ersatzvornahme und einer Zwangsstrafe, sondern ist die Ersatzvornahme das einzig zulässige Vollstreckungsmittel. Die belangte Behörde verhängte daher unzulässigerweise eine Zwangsstrafe für eine vertretbare Leistung, sodass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III.6. Im Übrigen bezog sich die belangte Behörde im gegenständlichen Verfahren sowohl im Spruch als auch in der Begründung auf einen Titelbescheid datiert mit 12.08.2018, GZ: 0057828/2018 MDion RM. Ein Bescheid datiert mit 12.08.2018 ist im verwaltungsbehördlichen Akt nicht enthalten. Es kann dahingestellt bleiben, ob die belangte Behörde sich auf die Beschwerdevorentscheidung vom 12.10.2018 als Titelbescheid für das gegenständliche Verfahren (wofür die beigefügte Geschäftszahl spricht) beziehen wollte oder nicht, da der angefochtene Bescheid schon aufgrund der unzulässig auferlegten Zwangsstrafe aufzuheben ist. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, das im gegenständlichen Beseitigungsverfahren zuletzt das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.06.2019, GZ: LVwG-151978/5/RK/EP, ergangen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer